

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Maritta Böttcher, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Barbara Höll, Gerhard Jüttemann, Dr. Heidi Knake-Werner, Rolf Kutzmutz, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Dr. Ilja Seifert, Roland Claus und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 14/5640 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes
(2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 28. April 1999 über die Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR entschieden. Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht wesentliche Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und (teilweise) nichtig erklärt. Das 2. AAÜG-Änderungsgesetz orientiert sich sehr eng an den zwingenden verfassungsrechtlichen Anforderungen, schöpft die Spielräume keineswegs aus und bleibt teilweise sogar hinter den Urteilen zurück.
2. Mit diesem Gesetz offenbart aber die Bundesregierung, dass sie die vollständige Beseitigung des Rentenstrafrechts keineswegs beabsichtigt. Die Bundesregierung begründet dieses Gesetz mit den rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts. So lässt sich die Bundesregierung von der „befriedenden Wirkung“ dieser juristischen Entscheidungen leiten. Dies dient als wesentliche Begründung für die inhaltliche Leitlinie: „Zur Vermeidung erneuter ideologisch geführter Diskussionen geht der Gesetzgeber grundsätzlich nicht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus.“
3. Rentenrechtlich hat das Bundesverfassungsgericht aber entschieden, dass allenfalls nicht durch Leistungen begründete Entgelte bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben dürfen. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass in bestimmten Bereichen oder bei bestimmten Berufsgruppen überhöhte Gehälter gezahlt wurden, ist eine Entgeltkürzung bei der Rentenberechnung unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht zulässig. Kriterien wie „Staatsnähe“, „staatstragende und systemerhaltende Tätigkeit“ oder

„Ausübung einer leitenden Funktion“ sind nicht geeignet, eine Differenzierung der Renten zu begründen.

4. Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf vom März 2000 gibt es trotz massiver Kritik der Betroffenenverbände kaum Veränderungen. So werden bei ehemaligen Mitarbeitern des MfS/AfNS, leitenden Staatsfunktionären sowie höheren Offizieren der Nationalen Volksarmee und der Volkspolizei wie im ursprünglichen Referentenentwurf die Renten willkürlich gekürzt, obwohl nachgewiesen ist, dass dies unter dem Aspekt „überhöhter Einkommen“ nicht gerechtfertigt ist. Das bedeutet, dass die Rentenansprüche ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS auf der Basis von höchstens 100 v. H. des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet berechnet werden. Für andere „staats- und systemnahe“ Mitarbeiter bzw. Bedienstete gilt, dass der bisherige besitzgeschützte Zahlbetrag von höchstens 2 010 DM nach den Sätzen der alten Bundesländer zu dynamisieren ist. Auch die anderen bestandsgeschützten Zahlbeträge „nicht systemnaher“ Zusatzversorgungssysteme vom Juli 1990 sollen ab 1. Juli 1992 nach den niedrigeren Sätzen der alten Bundesländer angepasst werden, obwohl das Bundesverfassungsgericht eine Dynamisierung ab 1. Januar 1992 im Umfang der Sätze der neuen Bundesländer gefordert hat.
5. Die einzigen spürbaren Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Gesetzesstand vom 11. November 1996 betrifft die Aufhebung der vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung für Leistungen aus den „nicht systemnahen“ Zusatzversorgungssystemen von 2 700 DM. Darüber hinaus erhöhen sich die Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998, wenn sie am 1. Januar 1974 bereits mindestens zehn Jahre ununterbrochen in diesen Bereichen beschäftigt waren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die vollständige Beseitigung des Rentenstrafrechts umzusetzen. Seit 11 Jahren wird das Rentenrecht missbraucht, um über dreihunderttausend ehemaligen DDR-Bürgerinnen und -Bürgern aus politischen Motiven willkürlich ihre Rentenansprüche zu kürzen. Das Gesetz sollte folgende Maßnahmen berücksichtigen:

1. Die Aufhebung der Entgeltbegrenzung für „staats- und systemnahe“ Mitglieder entsprechender Zusatz- und Sonderversorgungssysteme. „Staats- und Systemnähe“ sind kein Kriterium für überhöhtes Einkommen. Deshalb sind die bisherigen und im Gesetz weiterhin vorgesehenen Begrenzungen zu streichen, da sie eine pauschale Regelung darstellen, die nicht nur Staatsfunktionäre erfasst, sondern gleichermaßen Mediziner, Techniker und andere Angehörige der Intelligenz, welche gezwungen wurden der zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates beizutreten.
2. Die bestandsgeschützten Zahlbeträge sind ab 1. Januar 1992 nach den Sätzen der neuen Bundesländer zu dynamisieren. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass der besitzgeschützte Zahlbetrag eine Größe darstelle, die den Stand der einzelnen Rentenansprüche und -anwartschaften im Rentengefüge der DDR widerspiegele. Würde dieser Betrag lediglich mit den niedrigeren Sätzen der alten Bundesländer dynamisiert, könnte der Umfang der Rentenansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungen im Verhältnis zu den übrigen SGB VI-Renten in den neuen Bundesländern nicht gehalten werden.
3. Für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS sollen die Versorgungsansprüche bis zur Hälfte des über dem Durchschnittsgehalt übersteigenden Entgelts anerkannt werden. Damit würden überhöhte Entgelte in ausreichendem Maße

ausgegliedert und andererseits eine erneute pauschale Abstrafung, die den tatsächlichen Verhältnissen in Bezug auf eine differenzierte Gehaltshöhe und Qualifikation nicht gerecht wird, verhindert.

4. Auch bereits bestandskräftige Renten- oder Versorgungsbescheide sind nachzubessern. Eine Beschränkung auf diejenigen Betroffenen, die gegen ihren Renten- oder Versorgungsbescheid geklagt haben, verstößt gegen das Gleichbehandlungsprinzip.

Berlin, den 14. Mai 2001

Monika Balt
Petra Bläss
Maritta Böttcher
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Barbara Höll
Gerhard Jüttemann
Dr. Heidi Knake-Werner
Rolf Kutzmutz
Heidemarie Lüth
Pia Maier
Kersten Naumann
Rosel Neuhäuser
Dr. Ilja Seifert
Roland Claus und Fraktion

